

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 10

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Angriff gegen den Seine-Abschnitt Bray-Nogent-Pont von Troyes, von Seite der Alliirten her.

Vertheidigung des Seine-Abschnitts Montereau-Nogent, Front gegen Süden.

Angriff des gleichen Seine-Abschnitts von Paris her, durch Napoleon.

Vertheidigung dieses Abschnittes von Seite der Alliirten. Treffen bei Montereau.

Gefecht bei Méry s. Seine und Treffen bei Bar s. Aube.

Schlacht bei Arcis s. Aube. — Betrachtung im Gelände des Schlachtfeldes von Arcis s. Aube unter Annahme der heutigen Bewaffnung.

Zudem verleiht der Umstand, dass dies Jahr in jener kriegshistorisch berühmten Gegend die grössten Manöver (4 Armeekorps und 2 Kavallerie-Divisionen unter Gouverneur Saussier), die je stattgefunden, vorgenommen wurden (deren Verlauf in der „Schweiz. Milit.-Zeitung“ ausführlich dargelegt wird) der Lektüre dieses ohnehin ausserordentlich interessanten Theils und der beigegebenen Karten noch um so mehr Reiz.

Ueberzeugt, dass jeder Offizier — und es kann jeder — früher oder später — anlässlich eines Flussüberganges eine mehr oder weniger einflussreiche, möglicherweise ganz spezielle Rolle zu spielen in die Lage kommen — dieses Buch gerne ein zweites Mal studiren würde, wenn er Zeit dazu hätte, empfehlen wir es schliesslich nochmals bestens als recht lesens- und beachtenswerth.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (An die Waffen- und Abtheilungschefs zu Handen der Schul- und Kurskommandanten) hat das eidg. Militär-Departement folgendes Kreisschreiben erlassen:

Es sind in den letzten Jahren wieder eine Anzahl Klagen laut geworden über rohe Behandlung der Truppen durch Instruktoren, sowie durch Truppenoffiziere und Unteroffiziere. Diese Klagen haben auch in den Verhandlungen der Bundesversammlung ihren Ausdruck gefunden.

Das Militärdepartement fordert die Schul- und Kurskommandanten auf, gegen Vorgesetzte, welche sich ihren Soldaten gegenüber in Wort oder That einer Rohheit schuldig machen, mit der grössten Strenge vorzugehen. Im schweizerischen Soldaten muss auch der Schweizerbürger respektirt werden. Die militärische Erziehung ist darauf zu richten, dass der Soldat die Notwendigkeit der widerspruchlosen Unterordnung unter seine Vorgesetzten aus eigener Einsicht erkenne. Er muss freudigen Herzens in den Dienst einrücken, mit Lust und Liebe in demselben arbeiten und darf ihn nicht verbittert verlassen.

Selbstverständlich schliesst angemessene Behandlung des Soldaten unerbittliche, aber auf Ueberlegung und Gerechtigkeit beruhende Strenge gegen renitente Elemente keineswegs aus.

Sollten dem Departement wider Erwarten neuerdings Klagen wegen roher Behandlung der Mannschaft bekannt werden, so wird dasselbe in jedem einzelnen Falle eine Untersuchung anordnen und gegen Schuldige mit rücksichtsloser Strenge vorgehen.

— (Die Generalversammlung der Mitglieder der Schweizerischen Offiziersgesellschaft) wird Samstag und Sonntag den 30. und 31. Juli und Montag den 1. August in Genf stattfinden. Das Organisationskomite wurde zusammengesetzt wie folgt:

A. Zentralkomitee der Schweizerischen Offiziersgesellschaft: Die Herren Oberstbrigadier C. Favre, Präsident des Zentralkomites und zugleich Präsident des Organisationskomites; Oberstlieut. Turrettini, Vizepräsident; Oberstlieut. Sarasin, Berichterstatter; Major Picot, Seckelmeister; Hauptmann Le Fort, Sekretär.

B. Die Herren Obersten Coutau, de la Rive, Pictet-de Rochemont; Infanterie-Oberstlieut. Rigaud; Artillerie-Oberstlieut. Dufour; Infanterie-Oberstlieut. L. Favre; Infanterie-Major Vaucher; Artillerie-Major Burgy; Infanterie-Majore Ador und Fazy; Majore der Verwaltungstruppen Breithaupt und Georg; Hauptmann im Justizstab Lachenal; der Vorstand der kantonalen Militärgesellschaft in Genf: Die Herren Geniemajor Cartier, Präsident; Infanterie-Hauptmann H. Galopin, Vizepräsident; Infant.-Hauptmann Poulin, Seckelmeister; Artillerie-Hauptmann Bellamy, Vize-Sekretär; Infanterie-Oberlieut. H. Patry, Sekretär.

Diesem Organisationskomite sind beigegeben die folgenden, von Komitemitgliedern präsidierten Spezialkommissionen:

Finanzkommission: Präsident Hr. Hauptmann H. Galopin;

Quartierkommission: Präsident Hr. Major Breithaupt;

Bankettkommission: Präsident Hr. Major Georg;

Fest- und Empfangskommission: Präsident Hr. Oberstlieut. L. Favre;

Dekorationskommission: Präsident Hr. Major Vaucher;

Polizeikommission: Präsident Hr. Oberstlieut. Dufour.

Das Programm der Versammlung wird später festgesetzt.

A u s l a n d .

Deutschland. (Entwurf zur Formation einer ständigen Grenzwehr an der preussischen Ostgrenze.) (Fortsetzung und Schluss.)

Formation.

Möge die nachstehende Ausführung als Beispiel angesehen werden, wie leicht und mit wie verhältnissmässig geringen Kosten eine Achtung gebietende Grenzschutztruppe geschaffen werden kann. —

Als Grundlage für die Grenzwehr dürfte die politische Provinzial- und Kreis-Eintheilung gelten; erstere umfasst einen Raum von ca. 2 Meilen Breite längs der ganzen Grenze. Die Gestaltung der Kreisgrenzen gestattet nicht, eine strenge Scheidung der Kreise für die Grenzwehr überall festzuhalten.

Sämmtliche innerhalb des 2 Meilen-Gürtels wohnenden diensttauglichen Landsturmpflichtigen, resp. ältesten Jahrgänge der Landwehr, sofern die Zahl der Ersteren nicht ausreicht, welche im Besitze der Ehrenrechte, sind durch zu erlassendes Landesgesetz zum Dienst in der Grenzwehr verpflichtet. Die Hinzuziehung von freiwilligen noch rüstigen gedienten Männern über die Altersgrenze hinaus ist nach Bedürfniss statthaft. Die betreffenden Bezirks-Kommandos und Landrats-Aemter haben den ersten Aufstellungsplan der auszuwählenden Mannschaften nach gegebenen Direktiven zu bearbeiten, nachdem von den General-Kommandos Erhebungen über die Kopfstärke der Verpflichteten der in der 2 Meilen-Zone liegenden Ortschaften angestellt worden.

Der ganze Grenzgürtel zerfällt in zwei, jede etwa 1 Meile breite Zonen; die erste Zone liegt der Grenze zu-

nächst. Jede dieser Zonen wird längs der Grenze in Breiten-Abschnitte von ca. 1 Meile eingetheilt; in reich bevölkerter Gegend kann die Breite geringer als 1 Meile, in volksarmen Walddistrikten grösser sein. Die innerhalb je dieser Abschnitte ansässigen Grenzwehrpflichtigen bilden eine Kompagnie. Die Kopfstärke dieser Kompagnien braucht nicht gleich zu sein. In einer dünn bevölkerten Waldgegend, abseits der grossen Heerstrassen, genügt eine numerisch schwächere Kompagnie zum Sicherheitsdienst, während in volksreichen, wohlhabenderen Gegenden, welche an sich schon eine grössere Anziehungskraft auf eine feindliche Invasion ausüben, die Kopfstärke bis auf 250 Mann bemessen werden kann. Hier können auch die Kompagnie-Bezirke in der Breite bis auf eine halbe Meile reduzirt und auf diese Weise eine grössere Zahl von Kompagnien geschaffen werden.

Nur in der ersten Zone ist die Grenzwehr thatsächlich ständig organisiert und bewaffnet. Beschäftigen wir uns zunächst mit dieser allein.

Jeder Kreis bildet, wo die Kreisgrenzen nicht eine Abänderung bedingen, im Allgemeinen so viel Kompagnien, als derselbe Meilen an der Staatsgrenze einnimmt. Die Kompagnien werden innerhalb ihres Kreises nummerirt und zwar vom rechten Flügel, Front nach der Grenze, ab und erhalten gleichzeitig den Namen der im Bezirk liegenden Stadt, Kirch- oder grösseren Dorfes. Nehmen wir als Beispiel den Kreis Stallupöhn.

Derselbe bildet 4 Kompagnien, und zwar: 1. Kompagnie (Mehlkehmen), 2. Kompagnie (Görritten), 3. Kompagnie (Eydtkuhnen), 4. Kompagnie (Bilderweitschen). Nur Mannschaften, welche gedient haben, „fest ansässig sind“ und von tadellosem Ruf sind auszuwählen; notorische Schmuggler sind in Friedenszeiten ausgeschlossen. Diese Auswahl der Leute, sowie ihre militärische Einziehung bürgen dafür, dass ein Missbrauch der in Händen befindlichen Waffen nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

An der Spitze jeder Kompagnie steht ein inaktiver Hauptmann oder älterer Lieutenant; sind in der Gegend geeignete ältere Landwehr-Offiziere ansässig, so sind auch diese zur Grenzwehr heranzuziehen. Der Kompagnieführer muss in seinem Bezirk wohnen. Zur Führung der Listen etc. ist bei jeder Kompagnie ein Feldwebel, welcher unter Umständen den Führer vertritt falls nicht ein zweiter Offizier bei der Kompagnie. Der Führer erhält eine besondere Zulage, der Feldwebel die Kompetenzen wie bei der Linie. Ehemalige Unteroffiziere und Gefreite behalten Rang und Abzeichen, welchen sie früher in der Armee eingenommen haben. Für jedes Dorf wird ein Ortsältester ernannt, welcher, soweit es dienstliche Interessen betrifft, als Vorgesetzter fungirt und die Aufsicht über die Wehrmannschaften führt; in vielen Fällen wird hiefür der Ortsschulze die geeignetste Persönlichkeit sein, und würde sich hier event. ein Hineingreifen in die Landwehr empfehlen. Aus denjenigen, welche bei der Feldartillerie oder Kavallerie gedient haben, sind gewandte Leute auszuwählen, welche unter Umständen beritten zu machen und zum Melddienst zu verwenden sind. Die Verwerthung ehemaliger Pionniere zu Spezialzwecken, z. B. Anlage von Fäneln etc., ist vorzusehen.

Die Grenzwehr der ersten Zone ist nach einem noch zu ermittelnden Modus von Staats- und Kommunal-Abgaben befreit; den Ausfall der letzteren hat der Staat den Kommunen zu ersetzen. Schon im Frieden ist jeder Mann vollständig mit Bekleidung und Bewaffnung zu versehen. Dieselbe besteht aus: 1 Mütze, 1 wollene Litewka, 1 Paar Beinkleider, 1 Paar Stiefel, 1 Brodbeutel, Säbelkoppel mit Seitengewehr, 2 Patronetaschen mit 60 scharfen Patronen und 1 Gewehr mit Zubehör und Putzmaterial; letzteres wird von der Kompagnie geliefert. In jedem

Dorf sind außerdem 2—3 Leute mit Signalhörnern, ähnlich denen der Eisenbahnwärter, zum Zweck des Alarmirens, auszustatten. Jeder Mann ist für die gute Instandhaltung der ihm überwiesenen Ausrüstungsstücke persönlich verantwortlich; zur Belohnung besonderer Sorgsamkeit erhält jede Kompagnie jährlich mehrere Geldprämien. Das Tragen der Bekleidungsstücke außer Dienst ist bei Strafe verboten; der Ortsälteste hat hierauf sein besonderes Augenmerk zu richten und jede Ueberschreitung dem Kompagnieführer zur Anzeige zu bringen. Der Dienst im Frieden hat sich auf das allernothwendigste Mass zu beschränken, damit der Erwerbsthätigkeit der Wehrleute möglichst geringer Abbruch geschieht. Der Kompagnieführer versammelt seine Grenzwehr alle Monat einmal an einem Sonntag Nachmittag in voller Ausrüstung. Die Wahl des Versammlungsortes ist möglichst zu wechseln, damit die Mannschaften genaueste Kenntniss der Gegend ihres Bezirkes sich aneignen. Bei diesen Appels darf Niemand fehlen, der nicht durch Krankheit, welche vom Arzt oder Ortsvorstand zu beglaubigen, verhindert oder vom Kompagnieführer beurlaubt ist. Zu längerer als 14tägiger Abwesenheit aus dem Kompagnie-Bezirk bedarf es des nur in besonderen Fällen abzuschlagenden Urlaubs des Kreiskommandeurs; in diesem Falle sind sämmtliche Ausrüstungsstücke beim Feldwebel abzugeben. Kürzere Abwesenheit ist nur der Kompagnie rechtzeitig zu melden, unter Angabe der Dauer und des Aufenthaltsorts. Tag und Ort des Appells werden mindestens 8 Tage vorher durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

An jedem solchen Versammlungstage werden Waffen, Munition und Ausrüstungsstücke revidirt, Instruktion abgehalten, namentlich über Missbrauch der Waffen, Verhalten bei Allarm und beim Schutz der verletzten Grenze etc., schliesslich wird die kurze Besetzung eines wichtigen Terrainabschnittes, einer Ortschaft oder Ähnliches geübt. Mehr wie 2 Stunden hat ein solcher Appell in der Regel nicht zu dauern. Für die Dauer der Versammlung sowie während des Hin- und Rückmarsches welcher stets in geschlossenen Abtheilungen unter Führung des Ortsältesten zu erfolgen hat, stehen die Mannschaften unter den Kriegsartikeln.

Bei Allarm versammelt sich die Kompagnie an dem Ort, von welchem das Allarm-Signal ausgegangen; wo die Entferungen für Hörweite zu gross, hat eine Ortschaft die andere durch, wenn möglich berittene Patrouillen zu benachrichtigen. Dieser Melddienst ist von den Kompagnie-Führern für jede Ortschaft aufs Genaueste zu regeln und sind die dahin ziellenden Bestimmungen eine wichtige Aufgabe derselben. Auch beim Allarm marschiren die Mannschaften jedes Ortes geschlossen, ohne jedoch auf einzelne Nachzügler längere Zeit zu warten. Jede Kompagnie hat ihr besonderes Allarm-Signal, z. B. so viel gedehnte Hornstösse, wie die Kompagniennummer zählt, mit darauf folgender Pause. Für Kriegs-Allarm ist ein gemeinsames Signal zu bestimmen.

Die Organisation der Kompagnien der 2. Zone erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei der ersten, nur mit dem Unterschiede, dass sie erst bei drohender Kriegsgefahr tatsächlich zusammengezogen und ausgerüstet werden, gleichsam als Reserve der ersten Linie; ihre Formation, Bekleidung und Bewaffnung ist jedoch aufs Sorgsamste vorzubereiten. Die darauf bezüglichen Listen müssen stets auf dem Laufenden erhalten, die Mannschaften zu den jährlichen Kontroll-Versammlungen herangezogen und mit ihren Bestimmungen und Pflichten bekannt gemacht werden. Ebenso sind die Kompagnie-Führer und zugehörigen Offiziere in den Listen zu führen; dieselben könneu auch ausserhalb ihres Kompagnie-

zirks ihren Wohnsitz haben. Hinsichtlich der Besetzung der wichtigen Feldweibelstellen muss auf die Verwendung geeigneter gedienter Subaltern-Beamten der Zivilverwaltung gerücksichtigt werden. Ausrüstung, Bewaffnung und Munition für die Kompagnien des Kreises lagern schon im Frieden in der betreffenden Kreisstadt, sofern dieselbe nicht zu nahe der Grenze liegt, andernfalls in einem geeigneten Orte rückwärts. Bei den Kompagnien beider Zonen scheidet im Oktober jeden Jahres der älteste Jahrgang resp. ein Theil desselben aus und wird aus der von der Landwehr in den Landsturm Ueber-tretenden ersetzt. Die austretenden Landwehrleute der ersten Zone geben beim Oktober-Appell ihre gesammte Ausrüstung ab, und werden dann gleichzeitig die zum Appell befohlenen Neueintretenden damit ausgestattet. Ueberschuss ist auf der Kreiskammer abzugeben, fehlender Ersatz von dort zu empfangen.

In jedem Grenzkreise, mögen zu demselben nur 2 oder 5 Kompagnien gehören, fungirt ein inaktiver älterer Hauptmann oder Stabsoffizier als Kreiskommandeur. Demselben unterstehen in erster Linie die Kompagnien der 1. Zone seines Kreises. Er führt die Aufsicht über dieselben und überwacht die Handhabung des Dienstes. Seinen Wohnsitz hat er in der Kreisstadt resp. in dem weiter rückwärts gelegenen Ort, in welchem sich die Ausrüstungskammern der zweiten Zone befinden. Den monatlichen Appelle seiner Kompagnien hat er möglichst oft beizuwohnen; für diese Fahrten erhält er eine jährliche Pauschal-Summe. Nur ihm steht im Frieden eine beschränkte Disziplinar-Strafgewalt über die Mannschaften der Grenzwehr zu; für geringere Vergehen dürfte ein- oder mehrstündige Strafarbeit auf der Kreiskammer genügen. Im Uebrigen wäre ein besonderes Strafgesetz für die Grenzwehr zu erlassen. — Der Kommandeur hat jede Kompagnie einmal im Jahr unver-muthet an einem Sonntag-Nachmittag zu allarmiren und sich hierbei zu überzeugen, ob die Grenzwehr in jeder Beziehung den nothwendigen Anforderungen entspricht. Der Kommandeur führt ferner die Aufsicht über die Ausrüstungskammern des Kreises und hat zu seiner Unter-stützung einen geeigneten halbinvaliden Kammer-Unter-offizier, welcher befähigt sein muss gleichzeitig als Schreiber zu fungiren. Das Reinigen der hier gelagerten Gewehre wird durch abkommandierte Mannschaften der nächsten Infanterie-Garnison ausgeführt. Die in den Kammern niedergelegten Ausrüstungsstücke unterliegen alle zwei Jahre einer Musterung.

Die Grenzwehr jeder Provinz steht direkt unter dem Befehl des betreffenden General-Kommandos.

Bei drohender Kriegsgefahr ist möglichst noch vor der allgemeinen Mobilmachung die gesamte Grenzwehr, also auch die der 2. Zone, unter die Waffen zu rufen, den Verhältnissen entsprechend in den Grenzkreisen zu-sammen zu ziehen und zu verwenden. Der Chef des Generalstabes hat für jeden Kreis die ersten Aufstellungs-pläne und weiteren Direktiven auszuarbeiten. Der Kreis-kommandeur erhält schon im Frieden Kenntniss von den ersten Aufgaben seiner Kompagnien. Höhere inak-tive Offiziere erhalten bei drohendem Kriege das Kom-mando über grössere Körper der Grenzwehr. Es ist der Grundsatz festzuhalten, dass die Kompagnien der 1. Zone vorerst in ihren Bezirken verbleiben und als Vorposten den Grenzwachtdienst versehen. Die weiteren militäri-schen Massnahmen im Ernstfalle an dieser Stelle zu erörtern, liegt ausserhalb des Zwecks dieser Studie. — Zum Schlusse möchte der Verfasser als alter Soldat sich davor verwahren, durch den vorliegenden Entwurf irgend eine chauvinistische Agitation anregen zu wollen. Die Idee einer allerdings nicht im Sinne unserer Demokraten zu schaffenden bewaffneten Volksmiliz ist nicht neu,

hatte schon der alte General v. Boyen ins Auge gefasst, als er den Bau der nach ihm benannten Feste Boyen bei Lötzen anregte, als Stützpunkt einer masurischen Volkserhebung, bei etwa ausbrechendem Kriege gegen Russland. Was damals schon unsren alten Generalen ahnungsvoll vorschwebte, das zeigt sich unserer Genera-tion als unmittelbar drohende Wetterwolke.

Schon der polnische Aufstand 1863, bei welchem unsere Kompagnien zum Schutze unseres Gebiets längs der ganzen Grenze Russisch-Polens aufgestellt werden mussten, war dazu angethan, den Gedanken an eine stehende Grenzwehr nahe zu legen.

Unsere Regierung, auf grosse Enthaltsamkeit ange-wiesen, scheut sich natürlich, an die zum grossen Theil wenig opferwilligen Landboten neue Forderungen zu militärischen Zwecken zu stellen. Unsere kurzsichtigen oder gar prinzipiell widerwilligen sogenannten Volks-männer bedenken nicht, dass die triumphirend vom Militär-Etat abgestrichenen Millionen bei einem, wenn auch nur zeitweise unglücklichen Kriege eben so viele ver-lorene Milliarden repräsentiren können.

Hier an diesem Beispiel wollte der Verfasser unsren militärfeindlichen Demokraten zeigen, wie eine bewaffnete Miliz geschaffen werden kann, nicht als eitle Spielerei, wie Anno 48, sondern als straffer Ernst. Nehmt den Gedanken auf, ihr Herren Volksbegläcker, ergreift einmal selbst die Initiative und bringt bei Eurem Wieder-zusammentritt der Regierung als Morgengabe die Mittel dar zur Schaffung einer solchen, von Euch wohl etwas anders erträumten Volkswehr!

Mindestens 50,000 gediente alte Soldaten an der Grenze, bewaffnet nur zum direkten Schutz von Familie und Heim, dürften es unserm Nachbar im Osten doch bedenklich erscheinen lassen, so ohne Weiteres seine Kavallerie-Divisionen auf preussische Weide zu schicken, resp. die mit Vorliebe und besonderer Sorgfalt ausgebildeten Patronillen-Reiter zu Kundschafts- und Zerstö-rungszwecken durch den bewaffneten Grenzgürtel hinüber zu senden.

August 1891.

Russland. (Kurzer Prozess) wird in der Armee in Disziplinarangelegenheiten gemacht. Im „Bund“ Nr. 43 wird berichtet: „In den militärischen Kreisen Petersburgs macht die aus Warschan eingetroffene Meldung, dass ein Artillerieoberst zwei Unteroffiziere vor der Front der Truppe niederschoss, grosses Aufsehen. Der Vorgang war folgender: Der bei den Soldaten unbeliebte Oberst erschien beim Exerzieren und begrüsste die Soldaten. In Folge einer vorhergegangenen Vereinbarung blieb aber der Gruss unerwidert. Der Oberst war hie-von sehr betroffen und sprengte auf den ältesten Feld-webel los und wiederholte den Gruss. Auch dieser blieb stumm. Da zog der Oberst seinen Revolver und schoss auf den Feldwebel, der tott niedersank. Der Oberst wendete sich nun zu einem zweiten Unteroffizier, welcher ebenfalls den Gruss unerwidert liess und, gleich dem Feldwebel sofort niedergeschossen wurde. Nach diesem tragischen Zwischenfall erhielt der Oberst den gewünschten Zuruf. Der Ausgang der Sache sei schwer voraus-zusagen; alles hängt davon ab, wie der Zar über die-selbe denkt.“

Es ist auffällig, dass solche Vorfälle in einer Armee im Frieden vorkommen können. Auf jeden Fall hat es viel gebraucht, bis es dahin kommen konnte! In den westeuropäischen Armeen haben die Regimentskomman-danten zum Exerzieren gewöhnlich keinen geladenen Re-volver bei sich, um ihren Befehlen Nachdruck zu ver-schaffen. Doch verschiedene Länder, verschiedene Sitten!

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jäenike. Cart. Fr. 2. 60.